

VERWALTUNGSGERICHT HALLE



Az.: 2 A 190/05 HAL

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn **Wolfgang H**

Kläger,

g e g e n

das **Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt**,
Maxim-Gorki-Straße 13, 06114 Halle , - 42.2-05122 K 106 -

Beklagter,

w e g e n

Fortführung des Liegenschaftskatasters

hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 15. Dezember 2006 durch die Richterin Dr. Saugier als Einzelrichterin für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch den Beklagten.

Er ist Eigentümer des Grundstücks in B , Flur 7, Flurstück 191/1.

Im Auftrag der DI (D i GmbH) führte der öffentlich bestellte Vermessungsingenieur (ÖbVermIng) Sch aus S: Liegenschaftsvermessungen im Rahmen eines Vertrages mit der Bundesrepublik Deutschland über "Schlussvermessung Liegenschaft für tressenferne Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen" an der Bundesautobahn A 38 durch. Davon betroffen war auch das klägerische Grundstück. Am 10. Dezember 2003 fand ein Grenztermin statt, an dem der Kläger nicht zugegen war. Ihm wurden die Grenzfeststellung und Abmarkung am 15. Januar 2004 und 29. Januar 2004 bekannt. Widerspruch hiergegen erhob der Kläger nicht.

Der Beklagte führte das Liegenschaftskataster entsprechend der Ergebnisse der Liegenschaftsvermessung und Abmarkung fort. Unter dem 11. April 2005 teilte er dem Kläger dies mit.

Hiergegen hat der Kläger am 9. Mai 2005 bei dem erkennenden Gericht Klage erhoben. Zur Begründung führt er aus, er habe die D zu keinem Zeitpunkt berechtigt, auf seinem Grundstück Zerlegungsvermessungen durchzuführen. Er habe von dem ÖbVermIng Sch dutzende Unterlagen erhalten. Zu diesem Zeitpunkt sei es ihm als Nichtfachmann nicht möglich gewesen, fehlerhafte Eintragungen zu erkennen. Insoweit habe er dem vereidigten Sachverständigen vertraut.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 11. April 2005 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Nachdem die Grenzfeststellungen und Abmarkungen bestandskräftig geworden seien, habe er die Ergebnisse der Liegenschaftsvermessungen in das Liegenschaftskatasters übernehmen müssen. Mit der D müsse sich der Kläger zivilrechtlich auseinandersetzen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

Die Fortführung des Liegenschaftskatasters ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die Fortführung des Liegenschaftskatasters ist § 11 Abs. 1 Satz 1 VermGeoG LSA, wonach das Liegenschaftskataster für das Landesgebiet alle Liegenschaften nachweist. Danach ist der Beklagte gehalten, die Nachweise von Amts wegen ständig aktuell zu halten (Aktualisierungsgebot). Maßgeblich für die Übernahme der Grenzen ist allein, wie sie dem Stand zum Zeitpunkt der Fortführung nach den öffentlichen Nachweisen entsprechen.

So liegt es hier. Denn die Ergebnisse der Vermessungen des Vermessungsingenieurs Schreyer waren als solche öffentliche Nachweise von dem Beklagten in das Liegenschaftskataster zu übernehmen. Greifbare Anhaltspunkte dafür, dass nicht die dort festgestellten Ergebnisse übernommen wurden, sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Diese Vermessungsergebnisse sind auch bindend, weil sie bestandskräftig sind. Mit seinem Vorbringen gegen die Fortführung zugrunde liegenden Vermessungen kann der Kläger in diesem Verfahren mithin nicht mit Erfolg gehört werden. Denn die Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Bescheid führt nicht dazu, dass die bestandskräftige Grenzfeststellung erneuter (gerichtlicher) Überprüfung unterliegt. Der Eigentümer hat gegenüber dem Beklagten einen Anspruch darauf, dass er die bestandskräftig festgestellte Grenze richtig übernimmt.

Der Beklagte war demnach gehalten, die Ergebnisse zu übernehmen.

Es bedarf keiner Entscheidung, ob die D GmbH rechtmäßigerweise aufgrund eines Planfeststellungsbeschlusses die Zerlegungsvermessung beantragen durfte oder nicht. Denn der Umstand, dass die D den Antrag auf Zerlegungsvermessung ohne Vollmacht des Klägers als Eigentümer der Flächen gestellt hätte, führte allenfalls zur Rechtswidrigkeit der Verwaltungsakte. Einen Nichtigkeitsgrund nach § 44 Abs. 1 und Abs. 2 VwVfG (i. V. m. § 1 VwVfG LSA) mit der Folge, dass der Beklagte mangels Wirksamkeit die Ergebnisse der Liegenschaftsvermessung nicht hätte übernehmen dürfen, vermag das Gericht darin aber nicht zu sehen. Zwar ist grundsätzlich der Eigentümer gemäß § 12 VermKatG LSA/§ 12 VermGeoG LSA und nicht ein Dritter antragsbefugt (vgl. VG Halle, 22. März 2000, A 2 K 2098/97). Die Antragstellung eines Dritten setzt daher eine Vollmacht des Eigentümers voraus (VG Halle, a. a. O.). Ein besonders schwerwiegender, offenkundiger Fehler i. S. d. § 44 Abs. 1 VwVfG läge aber mit Blick auf die Wertungen des § 44 Abs. 2 VwVfG dann nicht vor, wenn die Zerlegungsvermessung deswegen rechtswidrig wäre, weil sie ohne Vollmacht des Klägers und ohne sie rechtfertigenden Planfeststellungsbeschluss erfolgt wäre. Bei der Zerlegungsvermessung handelte es sich um Vorbereitungshandlungen im Zusammenhang mit der Planung und Errichtung einer Bundesfernstraße. Unmittelbare Rechtsfolgen hat sie für den Kläger weder mit Blick auf sein Eigentum noch war sie für den Kläger kostenpflichtig. Die Grenzen seines Grundstücks, die maßgeblich für etwa öffentlich-rechtliche Bestimmungen über einzuhaltende Abstandflächen sind, werden durch den Umstand, dass das Grundstück nunmehr aus zwei Flurstücken besteht, nicht geändert. Schließlich hatte der Kläger von den Vermessungen Kenntnis und hätte seine Rechte in dem dortigen Verfahren geltend machen müssen. Nichtig sind die Verwaltungsakte des Vermessungsingenieurs Sch jedenfalls nicht

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße

16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Die Antrags- und Antragsbegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Dr. Saugier

Az.: 2 A 190/05 HAL

BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß § 52 Abs. 1 GKG auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch statthaft, wenn sie das Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Dr. Saugier